

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 J. bei der nächst n. Postanstalt, von H. i. f. i. g. n. mit 3 M. im Intell. Comt. zu entrichten.



Insertate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 J.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 66.

Danzig, den 18. August

1900.

Am t l i c h e r T h e i l .

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

I n s t r u c t i o n

zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht.

1.

§ 1.

Die gegenwärtige Instruktion findet bezüglich aller verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§ 23 und folg. des Strafgesetzbuchs) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

§ 2.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgnis besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise missbrauchen werde. Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt. Verurtheilte, welche nach stattgefunderer vorläufiger Haftentlassung bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit sich ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen. Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§ 3.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde angeordnet, zu deren Bezirk der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort) oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt. In Ansehung von Ausländern (§ 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des preussischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregeln der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden. Bei vorläufig entlassenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendet angesehen, an welchem die im Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§ 4.

Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach § 3 zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 6 Wochen vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Konferenz der Gefängniß-Oberbeamten, über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden. Besteht bei der Anstalt eine Beamtenkonferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben. Hierbei ist anzugeben, ob und in welcher Weise der zur Entlassung Kommende sich der für entlassene Gefangene angeordneten Fürsorge unterstellt hat. Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des preussischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt hat, so sind die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, 6 Wochen vor der Entlassung zu übersenden.

§ 5.

Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§ 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§ 2) hat die Landespolizeibehörde des Entlassungsortes über die Stellung des Verurtheilten unter Polizeiaufsicht Beschluß zu fassen. Diese Beschlußfassung hat so zeitig zu erfolgen, daß die Anordnung der Polizeiaufsicht dem Verurtheilten noch in der Straf-anstalt eröffnet wird.

Die Landespolizeibehörde ist berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen, oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§ 3) zu verlängern.

Im Falle des Verziehens einer Person, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, gehen die der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes zustehenden Befugnisse auf die Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes über.

Inwieweit die Landespolizeibehörde vor ihrer Beschlußnahme noch weitere Ermittlungen anstellen, insbesondere die Ortspolizeibehörde hören will, bleibt ihrem Ermessen mit der Maßgabe überlassen, daß vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden muß.

§ 6.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen in § 3 dieser Instruktion nicht entgegenstehen, in der Regel mindestens auf die Dauer von 6 Monaten anzuordnen.

§ 7.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten schriftlich gegen Empfangsbescheinigung zu eröffnen. Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird vom Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe, and, wenn die Strafe schon beendet ist, vom Tage der Eröffnung an berechnet. In der Entscheidung ist dem Verurtheilten zugleich, unter Androhung einer Executivstrafe bis zur Höhe von 300 *M.*, im Falle des Unvermögens einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen, für jeden Fall der Zuwiderhandlung, aufzugeben:

1. binnen 24 Stunden nach seinem Eintreffen an einem Orte, wo er sich länger als 24 Stunden aufhält, sich persönlich oder wenn dieses ausnahmsweise aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Krankheit, nicht möglich ist, schriftlich unter Angabe seiner Wohnung bei der Ortspolizeibehörde zu melden;
2. von jedem Wohnungswechsel innerhalb desselben Ortes binnen 24 Stunden, unter Angabe der neuen Wohnung der Ortspolizeibehörde Nachricht zu geben;
3. falls er den Aufenthaltsort wechselt, innerhalb 24 Stunden vor dem Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes sich persönlich bei der Ortspolizeibehörde abzumelden und hierbei den neuen Aufenthaltsort anzugeben.

§ 8

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1. ob und welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2. ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des deutschen Reichs werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum deutschen Reiche vereinigter Staaten

§ 9.

So lange der Verurtheilte einer geordneten Fürsorge untersteht sind alle Maßregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Thätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte, unbedingt zu vermeiden

Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen anzufragen, ob der Verurtheilte der Fürsorge noch untersteht.

Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits von dem Eintritt und der Beendigung der Fürsorge den Polizeibehörden Kenntniß geben.

§ 10.

Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht, einschließlich der Festsetzung der nach § 7 angedrohten Executivstrafen, liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verpflichteten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (§ 8) sind in Gemäßheit des § 361 No. 1 des Strafgesetzbuchs zu verfolgen.

§ 11.

Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen. Die durch die Ausführung der Maßregeln entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transportes und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf die allgemeinen Polizeifonds übernommen.

§ 12.

Die Instruktion vom 12 April 1871 wird aufgehoben.

Berlin, den 30. Juni 1900.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

Bischofshausen.

Die Herren Amtsvorsteher mache ich auf diese Instruktion noch besonders aufmerksam und ersuche dieselben, den im Amtsbezirk wohnenden bereits unter Polizeiaufsicht stehenden Personen die im § 7 der Instruktion vorgeschriebenen Eröffnungen über ihre Meldepflicht unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbescheinigung zu machen.

Bezüglich des § 9 der Instruktion theile ich mit, daß der Gefängnißverein in Danzig, dessen Vorsigender der Erste Staatsanwalt v. Brittwitz-Gaffron hier selbst ist, sich die Fürsorge für entlassene Strafgefangene angelegen sein läßt.

Danzig, den 9. August 1900.

Der Landrath.

2. Diejenigen Rekruten, welche im Bezirk des XVII. Armeekorps ausgehoben werden, und für Truppentheile dieses Armeekorps selbst zu stellen sind, sowie alle mehrjährig Freiwilligen sollen auch in diesem Jahre unmittelbar zu ihren Truppentheilen ohne vorherige Sammlung bei dem Bezirkskommando einberufen werden, es müssen deshalb diesen Rekruten und mehrjährig Freiwilligen gleich die für die Reise zu ihrem Truppentheile zuständigen Marschgebühren von der Behörde ihres Aufenthaltsortes gezahlt werden.

Die Guts- und Gemeindevorsteher bezw. die Ortssteuererheber beauftrage ich deshalb, den aus der Ortschaft zu Truppentheilen des 17. Armeekorps einberufenen Rekruten sowie allen auch zu anderen Truppentheilen einberufenen mehrjährig Freiwilligen die Gebühren gleich für den Marsch vom Aufenthaltsort bis zum Bestimmungsorte bei dem Truppentheile zu zahlen.

Die Höhe der zu zahlenden Marschvergütung geht aus den allen Ortsvorständen früher schon zugestellten Marschgeldertabellen hervor und wenn der Bestimmungsort in diesen Tabellen nicht verzeichnet ist, so wird der Gebühnßbetrag seitens des Bezirkskommandos auf dem Bestimmungsbefehl angegeben werden. Es empfiehlt sich, die Marschgebühnße in der Regel nicht früher als 24 Stunden vor der Abfahrt auszuführen.

Die Bezirkskommandos werden den Ortsbehörden die Tage, an denen die Auszahlung der Marschgebühnße an die Rekruten voraussichtlich zu erfolgen hat, vorher mittheilen.

Danzig, den 13. August 1900.

Der Landrat h.

3. Bekanntmachung.

Um das Stutennational für die Königlichen Beschälstationen kennen zu lernen, und insolgedessen geeignete Beschäler für dieselben bestimmen zu können, finden im August bezw. September d. Js. folgende Stutenschauen auf den nachstehenden Beschälstationen statt.

Stuten mit Füllen, ältere güste Stuten, sowie dreijährige Stuten, welche von Königlichen Beschälern nachsichender Stationen gedeckt werden sollen, bitte ich mir zu der angelegten Zeit vorzustellen.

Das Brennen der Füllen findet gleichzeitig, jedoch nur gegen Vorzeigung des ausgefüllten Füllenscheines statt.

Donnerstag, den 23. August, 9 Uhr Vormittags, in Kelpin,					
Freitag, = 24. = 9 = = = = Niedeck,					
Montag, = 27. = 9 = = = = Kölln,					
Dienstag, = 28. = 9 = = = = Krefsisfelde,					
Donnerstag, = 30. = 9 = = = = Gr. Plehnendorf,					
Freitag, = 31. = 9 = = = = Trutenau,					
Sonnabend, = 1. Septbr. 9 = = = = Rohling.					

Pr. Stargard, den 15. August 1900.

Der Gestütsdirektor.

Freiherr von Schorlemer.

Die Ortsvorstände ersuche ich, diese Bekanntmachung in der Ortschaft zu veröffentlichen.

Danzig, den 16. August 1900.

Der Landrat h.

4 Die Gemeindevorstände weise ich an, bei der Uebertragung größerer Vermessungsarbeiten, namentlich zur Aufstellung von Straßenfluchtlinien und Bebauungsplänen in der Ortschaft, in dem mit dem Landmesser zu treffenden Abkommen eine Besteuerung wegen Prüfung der Arbeiten durch den Katasterinspektor der Königlichen Regierung zu treffen, sowie die Bedingung aufzunehmen, daß Bezahlung nur soweit geleistet werde, als die Arbeiten vom Katasterinspektor für brauchbar bescheinigt würden.

Für die lediglich durch die Aufsichtsthätigkeit des Katasterinspektors veranlaßten Reisen fallen den Gemeinden keine Kosten zur Last.

Danzig, den 13. August 1900.

Der Landrat h.

5] Die Kaufleute Schmidt und Steinhagen hieselbst beabsichtigen von ihrem Grundstück Oliva Grundbuch Blatt 286 ein Anschlußgleis in Kilom. 2,9 der Weichseluferbahn herzustellen. Der Plan dazu liegt 14 Tage lang vom 22. August bis 4. September cr. im Gemeindeamtslokal zu Oliva zu Jedermanns Einsicht offen aus. Einwendungen gegen den Plan können während dieser Zeit sowohl bei dem Gemeindevorsteher in Oliva als auch bei mir entweder schriftlich in 2 Exemplaren oder mündlich zum Protokoll angebracht werden.

Danzig, den 16. August 1900.

Der Landrath.

6. Die Brustfleuche unter den Pferden der Kriegsschule Danzig ist erloschen.

Danzig, den 15. August 1900.

Der Landrath.

7. Nachstehend bringe ich die Eintheilung der Gensdarmrie-Patrouillenbezirke im hiesigen Kreise zur Kenntniß:

Bezirk I (berittener Gensdarm Arndt in Oliva) umfaßt die Amtsbezirke Oliva, Olivaer Forst und Matern, sowie vom Amtsbezirk Saspe die Ortschaften Conradshammer und Glettkau.

Bezirk II (Fußgensdarm Otto in Schellmühl) enthält vom Amtsbezirk Saspe die Ortschaften Saspe, Schellmühl und Brösen.

Bezirk III (Fußgensdarm Kunkel in Heiligenbrunn) enthält den Amtsbezirk Zigarettenberg.

Bezirk IV. (Fußgensdarm Grzendorfski in Gmaus) umfaßt die Amtsbezirke Wonneberg, Kelpin und Leesen.

Bezirk V. (Fußgensdarm Dreyer in Ohra) enthält den Amtsbezirk Ohra.

Bezirk VI. (berittener Gensdarm Krause in Ohra) umfaßt die Ortschaft Ohra und den Amtsbezirk Schönfeld.

Bezirk VII. (berittener Gensdarm Bauer in Loebblau) umfaßt die Amtsbezirke Loebblau, Gofchin, Saalau und Meisterswalde.

Bezirk VIII. (berittener Gensdarm Domke in Praust) umfaßt die Amtsbezirke Praust, Straschin, Suchschin, Langenau und Trampfen.

Danzig, den 15. August 1900.

Der Landrath

8. Die Rothlaufkrankheit unter den Schweinen im Gut Johannisthal ist erloschen.

Danzig, den 16. August 1900.

Der Landrath.

9. Unter den Schweinen des Eigenthümers Vietau in Müggenhahl ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Danzig, den 15. August 1900.

Der Landrath.

10. Die bei dem Königlichen Institut für Infektionskrankheiten bestehende Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth befindet sich jetzt in Berlin No. 39 Nordufer, Eingang Führerstraße.

Danzig, den 16. August 1900.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

11. Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1892 (Amtsblatt für 1892 No. 23) betreffend die Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, setze ich auf Grund des § 34 Absatz 2 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzblatt No. 399 ff. und 463 ff) den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten, über 16 Jahre alten, nicht zu den Betriebsbeamten gehörenden und nicht als Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungsfrankenkasse angehörigen Personen des Regierungsbezirks Danzig anderweit wie folgt, fest:

	männliche Personen, welche einer eigenen Haushaltung vorstehen.	sonstige männliche Personen.	weibliche Personen.
	<i>Nr.</i>	<i>Nr.</i>	<i>Nr.</i>
1. Kreis Berent	420	350	250
2. = Carthaus	400	360	300
3. = Danziger Höhe	500	400	300
4. = Danziger Niederung	530	450	300
5. = Dirschau (ausgeschlossen die Stadt Dirschau)	550	375	200
6. Landkreis Elbing	432	340	270
7. Kreis Marienburg:			
a. für die Städte Marienburg, Neuteich u. Tiegenhof	468	340	270
b. für die ländlichen Ortschaften	432	320	270
8. Kreis Neustadt Westpr.	550	340	300
9. = Puzig:			
a. für die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen	465	340	312
b. = „ = „ Forstwirtschaft =	390	320	225
10. Kreis Br. Stargard	550	350	300

Vorstehende Bekanntmachung tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft.

Anmerkung. Für die Stadtkreise Danzig und Elbing, sowie für den Stadtbezirk Dirschau ist der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst für die in der Land- und Forstwirtschaft

beschäftigten Personen nicht festzusetzen, weil daselbst diese Personen auf Grund eines nach Maßgabe des § 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Ortsstatuts in Ortskrankenkassen untergebracht sind. 10. April 1892

Danzig, den 28. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Fornet.

12. **Die königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg** eröffnet am 3. Oktober d. J. in ihren beiden Abteilungen:

1. Maschinenbauerschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;
2. Hüttenerschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementsfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen“, deren Reisezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reiseprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse (§ 37,4 der Prüfungsordnung). Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reisezeugniß einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min.-Erl. vom 23. Mai 1900.

Duisburg, den 1. August 1900.

Der Direktor
B e c k e r t.

Marktverkehr betreffend.

13. Das Aufstellen von Wagen auf den hiesigen Marktplatz ist an den Wochenmarktstagen — Dienstag und Freitag — von 3 Uhr früh gestattet.

Zoppot, den 10. August 1900.

Der Amtsvorsteher.

v. W u r m b,

Dr. jur.

Beilage.